

SWL Wasser AG (SWL)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Wasserversorgung**

für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser

(AGB Wasserversorgung SWL)

Gültig ab 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wasserversorgung	1
Inhaltsverzeichnis	2
A) Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung	4
1. Aufgaben der Wasserversorgung	4
2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung	4
3. Definition der AGB Wasserversorgung	5
B) Regelung der Wasserversorgung im SWL-Versorgungsgebiet	5
1.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der SWL	5
Art. 3 Umfang der Versorgung	5
Art. 4 Strategische Wasserversorgungsplanung	5
Art. 5 Qualitätssicherung	6
Art. 6 Kunden	6
1.2. Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 7 Versorgungsanlagen	6
Art. 8 Leitungsnetz, Definitionen	6
Art. 9 Erstellung, Betrieb und Instandhaltung	6
Art. 10 Hydrantenanlagen	7
Art. 11 Installationen für besondere Zwecke	7
Art. 12 Öffentliche Brunnenanlagen	7
Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund	7
Art. 14 Schutz des SWL-Wasserleitungsnetzes	8
1.3. Hausanschlussleitung	8
Art. 15 Definition	8
Art. 16 Erstellung und Kosten	8
Art. 17 Technische Bedingungen	8
Art. 18 Erdung	8
Art. 19 Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
Art. 21 Instandhaltung und Erneuerung	9
Art. 22 Nullverbrauch, geringer Verbrauch	9
Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	9
1.4. Haustechnikanlagen	9
Art. 24 Definition	9
Art. 25 Eigentumsverhältnisse	9
Art. 26 Haftung	9
Art. 27 Erstellung / Meldepflicht	9
Art. 28 Technische Vorschriften	10
Art. 29 Abnahme	10
Art. 30 Kontrolle	10
Art. 31 Instandhaltung	10
Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	10
Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen und Installationsmaterial	10

	Art. 34	Frostgefahr	10
	Art. 35	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	10
1.5.		Wasserlieferung	11
	Art. 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
	Art. 37	Einschränkung der Wasserabgabe	11
	Art. 38	Anschlussgesuch.....	11
	Art. 39	Haftung der Kunden.....	11
	Art. 40	Meldepflicht	12
	Art. 41	Wasserableitungsverbot	12
	Art. 42	Unberechtigter Wasserbezug	12
	Art. 43	Vorübergehender Wasserbezug	12
	Art. 44	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
	Art. 45	Abnahmepflicht.....	12
	Art. 46	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	12
	Art. 47	Besondere Verhältnisse, abnorme Spitzenbezüge.....	13
	Art. 48	Versorgungsleistung Untermieter.....	13
1.6.		Wassermessung	13
	Art. 49	Einbau	13
	Art. 50	Haftung.....	13
	Art. 51	Standort.....	13
	Art. 52	Technische Vorschriften	13
	Art. 53	Ablesung der Messeinrichtung.....	13
	Art. 54	Messung.....	13
	Art. 55	Störungen.....	14
1.7.		Finanzierung	14
	Art. 56	Eigenwirtschaftlichkeit	14
	Art. 57	Kostendeckung.....	14
	Art. 58	Kostentragung der Versorgungsleitungen.....	14
	Art. 59	Kostentragung der Hausanschlussleitung.....	14
	Art. 60	Festsetzung der Gebühren	15
	Art. 61	Netzanschlussgebühren/Netzkostenbeitrag.....	15
	Art. 62	Benutzungsgebühr.....	15
	Art. 63	Abgeltung von Sonderleistungen	15
1.8.		Rechnungsstellung und Inkasso.....	15
	Art. 64	Rechnungsstellung	15
	Art. 65	Zahlungsbedingungen	15
	Art. 66	Gebührenpflichtige Schuldner/Solidarhaftung/Grundpfandrecht.....	16
	Art. 67	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern.....	16
	Art. 68	Verjährung.....	17
1.9.		Straf- und Schlussbestimmungen.....	17
	Art. 69	Zuwiderhandlungen	17
	Art. 70	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	17
	Art. 71	Inkrafttreten	17

A) Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung

1. Aufgaben der Wasserversorgung

- 1.1. Die SWL Wasser AG (SWL genannt) liefert Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.
- 1.2. Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.
- 1.3. Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur mit Einverständnis mit SWL möglich.
- 1.4. Die SWL unterstützt Gewässerschutzmassnahmen, insbesondere für die Sicherstellung zukünftiger Grundwasserfassungen.
- 1.5. Die SWL führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dinglichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Kulturlandplan der jeweiligen Standortgemeinde eingetragen.
- 1.6. Die SWL kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.
- 1.7. Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
- 1.8. Die SWL als Inhaberin der Wasserversorgungsanlagen stellt die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen sicher.

2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung

Trinkwasser ist ein unentbehrliches Lebensmittel, das hohen qualitativen Anforderungen gerecht werden muss. Bezüglich Leistungsumfang und Qualität des Trinkwassers ist die Bevölkerung auf die SWL angewiesen. Diesem Umstand wird bei der Festlegung der Anforderungen an die Wasserversorgung gebührend Rechnung getragen. Daraus ergibt sich bei den Prioritäten folgende Reihenfolge:

- 2.1. Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers durch geeignete Anlagen, Verfahren, Massnahmen und geschultes Fachpersonal.
- 2.2. Sicherstellung der Verfügbarkeit von genügend geeignetem Rohwasser, unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Nutzungskonflikte.
- 2.3. Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen durch gezielte Instandhaltung und langfristig gesicherte Finanzierung (Liefersicherheit, Löschschutz).
- 2.4. Beachtung der Anliegen des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, unter Beachtung der Prioritäten der Wasserversorgung.
- 2.5. Gebührende Berücksichtigung der Konsumentenangelegenheiten durch regelmässige Informationen und Transparenz bei den Kosten (Kundenzufriedenheit).
- 2.6. Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs durch eine geeignete Form der Organisation, angepasste Betriebsabläufe und optimale Grösse der Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit).

3. Definition der AGB Wasserversorgung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Wasserversorgung bilden die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet der Einwohnergemeinde Lenzburg. Sie regeln ebenso die Finanzierung der Wasserversorgung wie die Beziehungen zwischen der SWL und den Wasserbezügem (nachfolgend Kunden genannt).

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der SWL, www.swl.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

B) Regelung der Wasserversorgung im SWL-Versorgungsgebiet

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der SWL-Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der SWL-Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der SWL und den Kunden, soweit die übergeordneten Vorschriften des Bundes oder des Kantons Aargau keine anders lautende Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der SWL

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisations- und Rechtsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung wird durch die SWL im Versorgungsgebiet der Einwohnergemeinde Lenzburg sichergestellt. Eigentümer der SWL ist die Einwohnergemeinde Lenzburg. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die SWL zumutbar und verhältnismässig ist. Allfällige Kosten sind vollumfänglich durch den Kunden zu tragen.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die SWL liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der vorliegenden AGB und den jeweiligen Preis- bzw. Gebührenbestimmungen.

Die SWL kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die SWL Liegenschaften oder Teilgebiete in ihrem Versorgungsgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

Art. 4 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die SWL ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Sie kann eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Aargau und des SVGW erstellen.

Die GWP kann insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversor-

gungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Instandhaltungskosten enthalten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 5 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die SWL ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben von Bund, Kanton Aargau und SVGW entspricht.

Art. 6 Kunden

Kunden im Sinne dieser AGB sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden;
- d) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- e) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der SWL separat gemessen wird.

1.2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 7 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der SWL.

Art. 8 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst die Transport-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des SWL-Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 9 Erstellung, Betrieb und Instandhaltung

Die Anlagen werden nach den Vorschriften und Anforderungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW geplant, ausgeführt, betrieben und Instand gehalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen ist die SWL oder deren Beauftragte zuständig.

Art. 10 Hydrantenanlagen

Die SWL sorgt im Auftrag der Einwohnergemeinde Lenzburg für die Errichtung der notwendigen Hydranten. Die Einwohnergemeinde Lenzburg leistet durch die Abgabe einer Hydrantenentschädigung einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die SWL bzw. die Feuerwehr, nach Möglichkeit unter gebührender Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die SWL übernimmt die Kontrolle, die Instandhaltung und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Einwohnergemeinde Lenzburg.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die SWL und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der SWL. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist nur der SWL sowie der Feuerwehr gestattet. Bei ausgewiesenem Bedarf kann die SWL Dritten eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 11 Installationen für besondere Zwecke

Die SWL sorgt im Auftrag und auf Kosten der Industrie- und Gewerbetunden für Versorgungsleitungen von Installationen für spezielle Zwecke wie zum Beispiel Sprinkleranlagen, private Hydrantenanlagen oder andere spezielle Anschlüsse.

Art. 12 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der SWL. Die Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten der Leitungen dürfen nur durch Organe der SWL oder deren Beauftragte durchgeführt werden. Die Verbrauchs-, Instandhaltungs- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Lenzburg. Als Grenzstelle gilt das Regulierungssystem.

Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Art. 691 ff ZGB gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die SWL ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen ist durch die Grundeigentümer für den Betrieb und die Instandhaltung jederzeit zu gewährleisten.

Art. 14 Schutz des SWL-Wasserleitungsnetzes

Es ist verboten, das SWL-Wasserleitungsnetz ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der SWL über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die SWL verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

1.3. Hausanschlussleitung

Art. 15 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane (Schieber und Absperrventil) sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 16 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die SWL bestimmt.

Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der SWL oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten (inkl. Absperrorgan und T- Stück) gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen wird ein Kostenteiler durch die SWL festgelegt.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlenkungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Verursacher.

Art. 17 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die SWL für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 18 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Die SWL ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 19 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des anzuschliessenden Kunden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, die Hausanschlussschieber, der Hausabstellhahn und der Wasserzähler stehen im Eigentum der SWL, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 21 Instandhaltung und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die SWL oder deren Beauftragte auf deren Kosten instandgehalten und erneuert.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der SWL sofort mitzuteilen.

Art. 22 Nullverbrauch, geringer Verbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch oder geringem Verbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so veranlasst die SWL auf dessen Kosten die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 23.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der SWL zu Lasten des Kunden bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von dreissig Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

1.4. Haustechnikanlagen

Art. 24 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab dem Hauptabstellhahn bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 25 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Instandhaltung und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 26 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichende Instandhaltung der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 27 Erstellung / Meldepflicht

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und Instand zu halten. Sie dürfen nur durch Unternehmen bzw. Personen ausgeführt werden, die fachkundig sind im Sinne der einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des SVGW.

Grundeigentümer bzw. deren Beauftragte haben der SWL vor Baubeginn eine Installationsanzeige mit den nötigen Planungsunterlagen einzureichen.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der SWL umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 28 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 29 Abnahme

Im Ermessen der SWL-Organen können Haustechnikanlagen vor der Inbetriebnahme abgenommen werden. Die SWL übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 30 Kontrolle

Den Organen der SWL ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht instandgehaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der SWL die Mängel innerhalb der von dieser festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die SWL die Behebung der Mängel auf Kosten des Kunden veranlassen oder die Wasserzufuhr unterbrechen.

Art. 31 Instandhaltung

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und instandgehalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die SWL ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen und Installationsmaterial

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen, Systemtrenngeräte, Armaturen etc. installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 34 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser ist der SWL zu melden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der SWL-

Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

1.5. Wasserlieferung

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die SWL liefert im Regelfall ununterbrochen Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die SWL ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

Die SWL kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

Die SWL ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die SWL übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Preisreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, kann die SWL allfällige Mehrkosten in Rechnung stellen. Die SWL ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kunden.

Art. 38 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der SWL ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser AGB und den zugehörigen Wassergebühren.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die SWL einen Hausanschluss verweigern.

Art. 39 Haftung der Kunden

Die Kunden haften gegenüber der SWL für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügende Instandhaltung zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 40 Meldepflicht

Handänderungen sind der SWL jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen schriftlich, elektronisch oder mündlich zu melden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer oder verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 41 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der SWL, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der SWL ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser/ Strassenreinigung/ Kanalisationsspülungen/ Bewässerung etc.) bedarf einer Bewilligung durch die SWL und wird über werkeigene Messeinrichtungen abgerechnet. Bei vorübergehendem Wasserbezug muss stets ein gemäss Art. 33 zertifizierter Rückflussverhinderer installiert werden. Beim vorübergehenden Wasserbezug kann die SWL Abweichungen oder Ausnahmen von den Vorschriften dieser AGB und von den jeweils gültigen Anschluss- und Gebührenvorschriften gestatten.

Art. 44 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Art. 45 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der SWL zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbecken und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der SWL. Die SWL ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 47 Besondere Verhältnisse, abnorme Spitzenbezüge

Für die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch und/oder mit hohen Verbrauchsspitzen können besondere Vereinbarungen zwischen der SWL und dem Kunden, abweichend von diesen AGB und von den jeweils gültigen Anschluss- und Gebührevorschriften, abgeschlossen werden.

Art. 48 Versorgungsleistung Untermieter

Kunden dürfen für die Versorgungsleistungen an Untermieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf die Wasserpreise der SWL erheben.

1.6. Wassermessung

Art. 49 Einbau

Die Mess- und Übertragungseinrichtung (bspw. Fernauslesung) wird von der SWL zur Verfügung gestellt und Instand gehalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der SWL. Die Messeinrichtung ist im Eigentum der SWL.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die SWL entscheidet über Ausnahmen und die Art der Messeinrichtung.

Art. 50 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der SWL festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist die Zugänglichkeit, vor allem beim Ablesen der Zähler erschwert, ist eine Zählerfernauslesung zu installieren. Diese wird auf Anordnung der SWL auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

Art. 52 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der SWL festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Für die Feststellung des Wasserbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der SWL massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der SWL oder durch Fernauslesung. Die SWL kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss SWL-Vorgaben zu melden.

Art. 54 Messung

Die SWL revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn der Kunde die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die SWL ausgebaut und bei einem amtlich ermächtigten Prüforgan einem Test unterzogen. In Streitfällen ist

der Entscheid des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die SWL die Kosten der Prüfungen, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Liegen die Nacheichungen innerhalb der zulässigen Toleranzen, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten.

Art. 55 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der SWL sofort zu melden.

1.7. Finanzierung

Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Die SWL hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Instandhaltung und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Verwaltung und Administration.
- d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung;

Art. 57 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss-, Benützungs- und Grundgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen. Für betriebsfremde Leistungen der SWL wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen etc., entrichtet die Gemeinde der SWL einen angemessenen Beitrag.
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 58 Kostentragung der Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die SWL. Die SWL kann von den Grundeigentümern einen Netzkostenbeitrag gemäss Gebührenreglement einfordern.

Zur Erstellung oder Erweiterung von Versorgungsleitungen für besondere Zwecke und bei besonderen Verhältnissen kann die SWL den Grundeigentümer zur Kostenbeteiligung verpflichten.

Art. 59 Kostentragung der Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Hauptabstellhahn und Anschluss an das Verteilnetz sind einmalig von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 60 Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren und Gebührenänderungen werden vom SWL Verwaltungsrat festgelegt und vom Einwohnerrat Lenzburg genehmigt. Sie werden auf geeignete Weise publiziert.

Art. 61 Netzanschlussgebühren/Netzkostenbeitrag

Für den Anschluss an die SWL-Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage kann eine einmalige Netzanschlussgebühr bzw. ein Netzkostenbeitrag erhoben werden.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach den AGB Anschlussbedingungen der SWL.

Art. 62 Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren bestehen aus einer Verbrauchsgebühr.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen

Zusätzliche Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Diese Leistungen werden zu den aktuell gültigen Stundenansätzen der SWL in Rechnung gestellt.

1.8. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 64 Rechnungsstellung

a) Netzanschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die SWL eine Akontozahlung der voraussichtlichen Netzanschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Kostenabrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Installation. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der SWL festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die SWL ist berechtigt, Akonto-Beträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 65 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die SWL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Die SWL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der SWL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Wasserlieferungen der SWL übrig bleibt. Die Kosten

für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SWL zulässig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Wasserlieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Wird der zweiten Mahnung wiederum nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem nochmaligen Hinweis auf Unterbrechung der Wasserlieferung. Bleibt die Zahlung erneut aus, so erfolgt nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist die unmittelbare Unterbrechung der Wasserlieferung. Der minimal lebensnotwendige Wasserbedarf wird nicht entzogen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00 plus MwSt. Die Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung nach einer allfälligen Unterbrechung wird dem Kunden mit CHF 50.00 zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der SWL dürfen nicht mit deren Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.

Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner/Solidarhaftung/Grundpfandrecht

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Die Benutzungsgebühren schuldet der Kunde.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Bei säumigen Mietern/Pächtern kann SWL auf die Liegenschaftseigentümer zurückgreifen.

Die SWL hat für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen auf Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons AG (BauG).

Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 68 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

1.9. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 69 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden AGB werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 70 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB unterstehen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand gilt Lenzburg.

Art. 71 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat SWL am 15. Dezember 2016 erlassenen AGB über den Vollzug der Wasserversorgung treten per 01. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen.

Lenzburg, 15. Dezember 2016